



## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV, 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV, 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 GasNZV,

hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE 2.0)

Beigeladene:

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter „A“, Sankt Petersburg 191023, Russland, vertreten durch ihre Generaldirektorin Elena Burmistrova,

- Beigeladene zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 1): Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136),

EWE GASSPEICHER GmbH, Moslestraße 7, 26122 Oldenburg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 2) –

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 3) -

Uniper Energy Storage GmbH, Ruhrallee 80, 45136 Essen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene zu 4) -

Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 5) –

Verfahrensbevollmächtigter der Beigeladenen zu 5): Rechtsanwalt Manfred Ungemach, Kaiser-Wilhelm-Ring 40, 40545 Düsseldorf,

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
die Beisitzerin	Dr. Ulrike Schimmel und
die Beisitzerin	Anne Zeidler

am 29.03.2019

beschlossen:

1. Der Beschluss BK9-14/608 vom 24.03.2015 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BEATE) wird mit Wirkung zum 01.01.2020 aufgehoben.
2. Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte ausweisen, sind ab dem 01.01.2020, an die nachfolgenden, nebeneinander anzuwendenden Vorgaben gebunden, soweit keine entsprechenden oder abweichenden Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen oder durch auf dieser Verordnung beruhenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur gelten. Soweit die nachfolgenden Vorgaben Regelungen zur Bildung von Netzentgelten enthalten,

sind mit diesen Netzentgelten stets die Entgelte einschließlich vorgelagerter Netzkosten, aber ohne das Biogasentgelt nach § 20a GasNEV und die Umlage nach § 19a EnWG für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas gemeint.

- a) Bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte ist an allen Ein- und Ausspeisepunkten und für alle ausgewiesenen unterjährigen Kapazitätsprodukte (untertägige Produkte sowie Tages-, Monats- und Quartalsprodukte) ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertägigen Produkts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tagesprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monatsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartalsprodukts beträgt 1,1.
- b) Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte sind mit einem Rabatt zu versehen. Der Rabatt ist nach der unter II.3.2 (Rn. 56 ff.) für Fernleitungsnetzbetreiber und für Verteilernetzbetreiber jeweils angegebenen Methode zu berechnen.
- c) Kapazitätsentgelte für Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind (bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte), können mit einem Rabatt versehen werden. Kapazitätsentgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte dürfen durch die Rabattierung nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das unterbrechbare Kapazitätsprodukt an diesem Punkt. Diese Vorgaben für Kapazitätsentgelte gelten auch an den Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen, dort jedoch erst nach Anwendung des gemäß Ziffer 2 lit. d festgelegten Rabatts.
- d) Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeicheranlagen sind mit einem Rabatt in Höhe von 75 % zu versehen. Bei einer Gasspeicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, gilt dies nur, sofern und soweit sie nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt (Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkt) genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Netzbetreiber vom Speicherbetreiber die Nichtbenutzbarkeit der Speicheranlage als Alternative zu einem Kopplungspunkt nachweisen zu lassen. Der Rabatt in Höhe von 75 % ist jeweils auf das nach den Regeln der GasNEV ermittelte Entgelt für das jeweilige Kapazitätsrecht anzuwenden. Weitere oder hiervon abweichende ganzjährige Rabatte sind nicht zulässig.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beschlusskammer hat für Netzbetreiber, die Kapazitätsentgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV ausweisen, mit Beschluss vom 24.03.2015 unter dem Aktenzeichen BK9-14/608 Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV festgelegt (sog. BEATE-Festlegung; nachfolgend: BEATE). Die Vorgaben der Festlegung waren zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Regelungsschwerpunkte der Festlegung waren die Einführung von Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte, Regelungen betreffend die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, Vorgaben betreffend die Höhe der Entgelte für sonstige Kapazitäten sowie Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Gasspeichern.
- 2 Am 06.04.2017 trat die Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (nachfolgend: Verordnung (EU) 2017/460) in Kraft. Die Verordnung stellt unmittelbar wirksames europäisches Recht dar, erfordert aber mehrere Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde. Die Verordnung (EU) 2017/460 enthält für Fernleitungsnetzbetreiber eigenständige Vorgaben hinsichtlich der Entgelte an sämtlichen ihrer Ein- und Ausspeisepunkte an Speichieranlagen und zudem Regelungen für Kopplungspunkte, d.h. für Marktgebiets- und Grenzübergangspunkte, hinsichtlich der Anwendung von Multiplikatoren und der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten.
- 3 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen unter dem Aktenzeichen BK9-18/608 zunächst ein Verfahren zur Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 NC TAR sowie 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 05/2018 vom 14.03.2018 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Am 28.03.2018 hat die Beschlusskammer mitgeteilt, dass dieses Verfahren nunmehr in zwei Verfahren weiter geführt wird, nämlich das Verfahren zur Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Höhe von Multiplikatoren und von saisonalen Faktoren nach Art. 28 Abs. 1 NC TAR (BK9-18/612) sowie das Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie von Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV (BK9-18/608).
- 4 Am 07.06.2018 wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben.

- 5 Dem Bundeskartellamt wurde am 07.06.2018 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 6 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 26.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ergänzend wurden dem Länderausschuss am 07.06.2018 der Festlegungstext zur Befassung im Länderausschuss am 14.06.2018 übermittelt.
- 7 Der Beschlussentwurf wurde am 15.06.2018 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Vorabkonsultation veröffentlicht. Die Marktteilnehmer wurden aufgefordert, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit haben unterschiedliche Marktteilnehmer Gebrauch gemacht; insgesamt sind 20 ausführliche Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Zu den verschiedenen Themenkomplexen wurde sinngemäß im Wesentlichen wie folgt vorgetragen:

#### 8 *Allgemeine Erwägungen*

Das Nebeneinander mehrerer Beschlüsse zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 sei unübersichtlich, weshalb die Veröffentlichung eines von der Bundesnetzagentur erstellten Erläuterungsdokuments anzuregen sei. Außerdem führten die zeitversetzten Konsultationen der verschiedenen Festlegungen ebenso wie deren thematischen Überschneidungen zu Intransparenz, Verwirrungen und nicht umfassend informierten Marktteilnehmern.

#### 9 *Saisonale Faktoren*

Vereinzelt wurde vorgetragen, es sei zu begrüßen, dass der Ausweis saisonaler Faktoren weiterhin möglich sei; der Zwang, dass diese im Jahresdurchschnitt den jeweiligen Multiplikator ergeben müssen, schränke die Möglichkeit saisonaler Faktoren jedoch wesentlich ein. Es sei auch insofern hilfreich, wenn die Multiplikatoren erhöht würden. Eine Vielzahl der Marktteilnehmer vertritt demgegenüber die Auffassung, saisonale Faktoren hätten keinen Wert und seien marktverzerrend; es sei zudem eine ungerechtfertigte Andersbehandlung, sie nur an manchen Punkten anzuwenden, bei anderen dagegen nicht. Die Anwendung saisonaler Faktoren solle grundsätzlich ausgeschlossen werden.

#### 10 *Multiplikatoren*

Die Festlegung von Multiplikatoren an sich wurde von den Marktteilnehmern unterschiedlich bewertet: Von einem Teil werden diese als Handels- und Markteintrittsbarriere sowie als Hemmnis für den kurzfristigen Gashandel angesehen, das es zu beseitigen gelte, ein anderer Teil betrachtet sie als begrüßenswerten Ausdruck des Verursacherprinzips.

- 11 Insbesondere nach Ansicht der Fernleitungsnetzbetreiber sei ein Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,5 zu niedrig. Nach aktuellen Auswertungen liege die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen deutlich unter 24 Stunden, was sich mit der Stundenbepreisung noch verstärken würde. Daher solle der Multiplikator für untertägige Kapazitäts-

- produkte erhöht werden. Der relativ geringe Faktor schaffe einen nicht gewollten Anreiz, so spät wie möglich zu buchen.
- 12 Es wurde gefordert, die BNetzA solle klarstellen, dass Netznutzer bei untertägigen Produkten nur „rest of the day“ bezahlen, so wie es in Art. 14 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt sei.
  - 13 Vereinzelt wurde die Auffassung vertreten, dass die Höhe der Multiplikatoren nicht ausreichend begründet würde und es einer transparenten Darlegung der Herleitung und Auswirkungen von Multiplikatoren bedürfe.
  - 14 Nach Auffassung eines Marktteilnehmers folgten Leerstandskosten keinesfalls zwingend aus Nachfragespitzen, sondern könnten auch aus Leerständen infolge einer Fehldimensionierung der Pipeline oder einer Verlagerung von Gasflüssen bestehen oder schlicht durch geringeren Gasbedarf ausgelöst werden. Es bleibe unklar, wieso mit derartigen Kosten die Nachfrager unterjähriger Kapazitätsprodukte überproportional belastet würden; dies sei mit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit nicht zu vereinbaren. Die Buchung unterjähriger Kapazitäten sei nicht die Ursache von Leerstandskosten, sondern ein Mittel zu deren Vermeidung; u.a. erhöhten sie die Auslastung einer Transportinfrastruktur auch in Zeiten niedrigerer Auslastung. Die gewählten Multiplikatoren seien angesichts dessen nicht sach- und verursachungsgerecht.
  - 15 Von manchen Marktteilnehmern wurde vorgetragen, dass die Multiplikatoren nicht auf Punkte an Speicheranlagen anzuwenden seien, um die Bedeutung dieser Anlagen für die Systemflexibilität zu verdeutlichen. Weitergehend sind machen Marktteilnehmer der Auffassung, eine Anwendung von Multiplikatoren an Speicheranschlusspunkten gehe über den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 hinaus und sei nicht sachgerecht, denn anders als andere Ein- und Ausspeisepunkte würden Speicheranschlusspunkte weit überwiegend jeweils halbjährlich richtungsabhängig genutzt. Eine Gleichbehandlung dieser Punkte verbiete sich. Für Speicherpunkte gelte, dass eine maximale Auslastung der Transportkapazität bereits dann vorliege, wenn die kumulative Nutzung beider Richtungen (Entry und Exit) während eines Jahres in Summe 100 % ergebe. Bei Buchungen von Quartalsprodukten käme es nach BEATE 2.0 zu Multiplikatoren, obwohl unterjährige Leerstände sicher ausgeschlossen werden könnten; dies diskriminiere Speicheranschlusspunkte und pönalisiere eine netzdienliche Fahrweise. Die Begründung für die Anwendung der Multiplikatoren auch an Speicherpunkten sei nicht ausreichend; sie greife bei unterbrechbaren Kapazitäten schon dem Grunde nach nicht: Für unterbrechbare Kapazitäten halte der Netzbetreiber keine Leitungskapazitäten vor, sodass es bei zeitweilig ausbleibenden Buchungen gar nicht zu Leerstandskosten kommen könne.
  - 16 Schließlich wurde vorgetragen, dass der Grundsatz, wonach bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen bleibt, auch für die anteilige Sekundärvermarktung eines Kapazitätsrechtes gelten solle. Die so-

genannten Leerstandkosten des sekundärvermarkteten Teils des Kapazitätsrechtes seien bei der Primärbuchung bereits entrichtet wurden.

17 *Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte*

Von mehreren Marktteilnehmern wurde vorgetragen, dass die Betrachtung von historischen Unterbrechungen zur Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht in jedem Fall zu sachgerechten Ergebnissen führe und daher auch eine Betrachtung der erwarteten Unterbrechungen in den Rabatt einfließen solle. Nach Auffassung einiger Marktteilnehmer sei die derzeitige Definition von historischen Unterbrechungen wegen der Nichtberücksichtigung von Renominierungen fehlerhaft. Ferner wurde seitens eines Marktteilnehmers größere Transparenz hinsichtlich der Ermittlung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten gefordert. Überdies wurde von einigen Marktteilnehmern ein höherer Sicherheitszuschlag als die vorgesehenen 10 % gefordert.

18 In zahlreichen Stellungnahmen wurde ein einheitlicher Betrachtungszeitraum in den Festlegungen BEATE 2.0 und MARGIT für die Berechnung des Rabatts gefordert.

19 Von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde die Festlegung des Rabatts für jedes Kapazitätsprodukt gesondert abgelehnt. Eine einheitliche Bestimmung eines Abschlags sei sachgerechter und stünde nicht im Widerspruch zu Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, da mit der Art des Standardkapazitätsprodukts nicht die Laufzeit gemeint sei, sondern die Tatsache, dass es in einigen Mitgliedstaaten verschiedene Typen von unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukten gäbe. Differenzierte Abschläge führten zu Intransparenz, hohem Aufwand für die Netzbetreiber und Transportkunden und möglicherweise inkonsistenten und nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Diesbezüglich wurde vorgetragen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung nicht von der Art der für diesen Tag gebuchten Kapazitätsprodukte abhängig sei sondern von der Netzsituation im Einzelfall. Darüber hinaus führe die Unterscheidung dazu, dass unterbrechbare Tageskapazitäten tendenziell einen höheren Abschlag erhielten als langfristige Produkte, was im Widerspruch zu der Zielsetzung der festgelegten Multiplikatoren stehe.

20 Vereinzelt wurde schließlich gefordert, dass der Faktor A für Speicheranschlusspunkte gesondert zu betrachten und anzuheben sei, um den Wertnachteil unterbrechbarer Kapazitäten an Speichern adäquat abzubilden.

21 *Kapazitätsentgelte für bedingt verbindliche Kapazitätsprodukte*

Vereinzelt wurde das angehörte System im Sinne einer effizienten und diskriminierungsfreien Netznutzung als sachgerecht empfunden. Nach Auffassung einiger Marktteilnehmer sei der Annahme, unterbrechbare Kapazitätsprodukte stellen das objektiv minderwertigste Produkt dar, nicht zuzustimmen. Unter bestimmten Umständen könne eine feste, beschränkt zuordenbare Kapazität (BZK) und ein Kurzstreckenprodukt einen geringeren Wert haben, weil es keinen Zugang zum virtuellen Handlungspunkt (VHP) ermögliche. Der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber solle mehr Flexibilität bei der Bestimmung der Rabatte haben; andernfalls würde die Attraktivität ver-

schiedener Produkte verringert. Bei der Entgeltermittlung für bedingt verbindliche Kapazitäten sei nach Auffassung eines Marktteilnehmers auch das fiktive Unterbrechungsrisiko zu berücksichtigen, das bestehe, wenn alle festen Kapazitäten als feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) angeboten würden.

- 22 Vereinzelt plädierten Marktteilnehmer dafür, einen Rabatt für bedingt verbindliche Kapazitätsprodukte verbindlich vorzuschreiben und nicht in das Belieben der Netzbetreiber zu stellen.
- 23 Divergierend wurde zu den Vorgaben bezüglich der Rabattierung von sog. Kurzstreckenprodukten vorgetragen. So trug ein Marktteilnehmer vor, dass es zwischen BZK und Kurzstreckenprodukten einen sachlich relevanten Unterschied gebe, nämlich die Kürze des Transportwegs; § 20 GasNEV erwähne das Kurzstreckenprodukt explizit als Sonderform der Netznutzung; mit der Festlegung des engen Entgeltkorridors verkenne die Beschlusskammer, den nach Sinn und Zweck des § 20 GasNEV zugestandenen Sonderstatus für Kurzstreckenprodukte. Es sei insoweit auch diskriminierend, bestimmte Kunden an den Kosten einer Infrastruktur zu beteiligen, die sie aufgrund physikalischer Gegebenheiten nicht nutzen könnten. Demgegenüber wurde auch vorgetragen, dass gerade eine höhere Rabattierung für bestimmte Kurzstreckenprodukte als diskriminierendes Verhalten einzustufen sei.

24 *Ein- und Ausspeiseentgelte an Gasspeicheranlagen*

Überwiegend wird die Festlegung eines Rabatts in Höhe von 75 % an Speicheranschlusspunkten begrüßt. Dies sei ein guter Kompromiss zwischen den widerstreitenden Zielsetzungen.

- 25 Andere Marktteilnehmer fordern in unterschiedlichem Umfang höhere Rabatte aufgrund verschiedener Argumente: Aufgrund des Beitrags zur Versorgungssicherheit und der Systemdienlichkeit sei ein noch höherer Rabatt bis hin zu einer vollständigen Befreiung von Netzentgelten gerechtfertigt. Nur dies würde die Netzdienlichkeit von Speichern angemessen berücksichtigen. Vereinzelt wurde vorgetragen, Punkte zu Speicheranlagen seien mit mindestens 95 % zu rabattieren, da die Nutzung von Speicheranlagen bedeute, dass keine zusätzliche Netzinfrastruktur genutzt werde. Bei Festsetzung eines Speicherrabatts in Höhe von 75 % bestehe immer noch eine Verzerrung im Hinblick darauf, dass bei dem konkurrierenden Flexibilitätsprodukt in Form von über LNG-Terminals importieren Gas nur ein Entry- und Exit-Entgelt anfalle. Vorgeschlagen wurde auch, ein Rabatt in Höhe von 75 % solle als Mindestrabatt ausgestaltet sein, der in begründeten Einzelfällen erhöht werden könne, da eine Begrenzung auf 75 % die Netzentgelte an manchen Speichern erheblich erhöhte.
- 26 Ein Marktteilnehmer sprach sich dafür aus, ein Fernleitungsnetzbetreiber solle die Möglichkeit haben, an Speicheranlagen saisonale Faktoren anzubieten, da sonst eine Kostensteigerung in Form von Lastflusszusagen oder Long-Term-Options zu befürchten sei.
- 27 Hinsichtlich der Vorgaben zu Speicheranlagen mit Zugang zu mehreren Marktgebieten werden der Wegfall des Umbuchungsentgelts sowie die Ausgestaltung der Regelungen überwiegend kri-



tisch gesehen. Ein Ausschluss der Rabattierung an Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungsnetz oder Verteilnetz verbunden sind und dadurch den Zugang zu verschiedenen Ein- und Ausspeisesystemen ermöglichen, dürfe nur erfolgen, wenn eine Überspeisung von Gasmen- gen tatsächlich stattfinde bzw. stattgefunden habe. Die abstrakte Möglichkeit reiche hierzu nicht aus.

- 28 Klarzustellen sei, dass bei Speicheranlagen mit Zugang zu mehreren Marktgebieten nicht vom Speicherbetreiber generell entschieden werden müsse, ob diese für grenzüberschreitende Flüsse genutzt werden können oder nicht, sondern dass diese Differenzierung auch auf Ebene von Netz- bzw. Speichernutzern über entsprechende Konten erfolgen könne. Der Rabatt sei immer dann zu gewähren, wenn konkrete Gasmen- gen im Endeffekt nicht grenzüberschreitend ausgespeist wer- den, sondern im gleichen Marktgebiet verbleiben, auch wenn in diesem Fall die grenzüberschrei- tende Ausspeisung möglich gewesen wäre. Insoweit solle im Beschluss auch eindeutig geregelt werden, welche Vertragspartei die Nachweise der Nichtnutzung der Überspeisemöglichkeit ge- genüber dem Fernleitungsnetzbetreiber zu erbringen habe. Es solle die bisherige Regelung hierzu fortgeführt werden.
- 29 Teilweise wird vertreten, an dem bisher festgelegten Umbuchungsentgelt zur nachträglichen Rückerstattung eines einmal gewährten Rabattes sei festzuhalten. Die Regelungen der Verord- nung (EU) 2017/460 würden einen solchen Mechanismus zwar nicht vorsehen, aber auch nicht ausschließen. Insoweit sei für eine Beibehaltung der Regelungen nach BEATE zu plädieren. Der dort gefundene Kompromiss diene der netzdienlichen und kostengerechten Bereitstellung von Gas an den Anschlusspunkten mit den entsprechenden Marktsignalen und schließlich der Ver- sorgungssicherheit und der Systemflexibilität. Das Verbot einer Umbuchung sei auch aus Grün- den der Versorgungssicherheit bedenklich; eine Verbindung der an einen Speicher angeschlos- senen Märkte werde vernichtet. Zudem stelle der Wegfall der Regelung zum Umbuchungsentgelt eine Entwertung der bisherigen Investitionen bzw. Speichernutzungsgebühren und eine Diskrimi- nierung von grenzüberschreitenden Speichern dar. Vereinzelt wird der Wegfall dieser Regelung zum Umbuchungsentgelt dagegen begrüßt, weil solche Umbuchungen in der Vergangenheit nicht stattgefunden hätten.
- 30 Mit Beschlüssen vom 20.08.2018 wurden auf ihren Antrag hin die Beigeladenen zu 1) und zu 2) zum Verfahren beigeladen.
- 31 Am 17.10.2018 wurde im Amtsblatt 20/2018 sowie auf der Homepage der Bundesnetzagentur der Beschlussentwurf veröffentlicht und die Anhörung des Beschlusses eingeleitet. Die Marktteilneh- mer hatten Gelegenheit, sich bis zum 17.12.2018 zur beabsichtigten Entscheidung der Be- schlusskammer zu äußern.
- 32 Am 07.11.2018 fand zudem in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur ein Workshop zu den Festlegungsverfahren BK9-18/607 (AMELIE), BK9-18/608 (BEATE 2.0), BK9-18/610-NCG

(REGENT-NCG), BK9-18/611-GP (REGENT-GP) sowie BK9-18/612 (MARGIT) statt. Diesbezüglich wird auf die erfolgten Internetveröffentlichungen verwiesen.

- 33 Im Rahmen der Anhörung sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen. In diesen haben die Marktteilnehmer im Wesentlichen den bereits in der Vorabkonsultation eingebrachten Vortrag wiederholt und vertieft.
- 34 Mit Beschluss vom 13.11.2018 wurden auf ihren Antrag hin die Beigeladene zu 3) und mit Beschluss vom 21.12.2018 auf ihren Antrag hin die Beigeladene zu 4) zum Verfahren beigeladen. Die Beigeladene zu 5) wurde auf ihren Antrag hin schließlich mit Beschluss vom 14.01.2019 ebenfalls zum Verfahren beigeladen.
- 35 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

### 1. Zuständigkeit

- 36 Die Bundesnetzagentur ist für diese Festlegung gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### 2. Aufhebung des Beschlusses BK9-14/608 vom 24.03.2015 (Tenorziffer 1)

- 37 Die Aufhebung des Beschlusses BK9-14/608 vom 24.03.2015 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG. Danach kann die Regulierungsbehörde von ihr festgelegten Bedingungen nachträglich ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügen.
- 38 Um eine aus Entgeltperspektive unsachgemäße Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte zu verhindern, sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, die mit BEATE aufgestellten Regeln an die zwingend umzusetzenden Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 soweit möglich und zweckmäßig anzupassen. Andernfalls könnten Netzbetreiber hinsichtlich der von BEATE adressierten Sachverhalte ohne sachlichen Grund unterschiedlichen Regelungen unterfallen, nur weil es sich in einem Fall um Kopplungspunkte und im anderen Fall um andere Ein- und Ausspeisepunkte handelt. Dies könnte etwa dazu führen, dass Ein- und Ausspeiseentgelte an Speichereinrichtungen in Abhängigkeit davon unterschiedlich zu rabattieren wären, ob der Netzbetreiber ein Fernleitungs- oder ein Verteilernetzbetreiber ist, obwohl beide grundsätzlich Kapazitätsentgelte ausweisen und für eine Differenzierung insoweit kein sachlicher Grund ersichtlich ist.
- 39 Um einer Anpassung der durch die BEATE aufgestellten Regelungen an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 und den auf dieser beruhenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, ist es notwendig, die mit BEATE festgelegten Bedingungen zunächst aufzuheben. Vor diesem Hintergrund ergeht die Anordnung zu Ziffer 1. Daran anknüpfend können die unter Ziffer 2. tenorierten und nachfolgend näher erläuterten Vorgaben zur Ermittlung von Kapazitätsentgelten ergehen.

### 3. Vorgaben zur Ermittlung von Kapazitätsentgelten (Tenorziffer 2)

- 40 Die Festlegungen dieses Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG, die Kapazitätsentgelte ausweisen. Diese sind ab dem 01.01.2020 an Ein- und Ausspeisepunkten an die in diesem Beschluss festgelegten Vorgaben gebunden, soweit keine entsprechenden oder abweichenden Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2017/460 oder durch auf dieser Verordnung beruhenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur gelten.

41 Die Anordnungen zu Ziffer 2 ergehen auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV, 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV, 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV, 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 GasNZV. Sie sind anzuwenden auf das Entgelt, das sich bei einer Verprobung unter Einbeziehung der Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, aber ohne das Biogasentgelt nach § 20a GasNEV und ohne die Umlage nach § 19a EnWG für die Umstellung von L-Gas auf H-Gas, ergeben würde. Das Biogasentgelt und die Marktraumumstellungsumlage sind bei der Entgeltermittlung nach den Vorgaben dieser Festlegung in einem ersten Schritt noch nicht zu berücksichtigen, weil es hierfür gesonderte Wälzungsmechanismen gibt, die nicht durch die Vorgaben dieser Festlegung beeinflusst werden sollen. Deshalb finden die Vorgaben dieser Festlegung nur Anwendung auf die Netzentgelte ohne das Biogasentgelt und die Marktraumumstellungsumlage. Das Biogasentgelt und die Marktraumumstellungsumlage sind erst in einem zweiten Schritt und nur entsprechend den Vorgaben der GasNEV auf die vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Festlegung ermittelten Entgelte aufzuschlagen. Die Anordnungen zu Ziffer 2 finden somit auf die Marktraumumstellungsumlage und das Biogasentgelt keine Anwendung.

### 3.1 Vorgaben zu Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte (Tenorziffer 2 lit. a)

42 Ermächtigungsgrundlage für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte mittels Multiplikatoren (Anordnung zu Ziffer 2 lit. a) ist § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 GasNZV. Danach kann die Regulierungsbehörde Entscheidungen zu der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte durch Festlegungen treffen. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ermächtigt die Bundesnetzagentur zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, Entscheidungen u. a. zu Kapazitätsprodukten nach § 11 GasNZV durch Festlegungen zu treffen. Nach § 11 GasNZV, auf den die Vorschrift des § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV verweist, haben Fernleitungsnetzbetreiber Transportkunden sowohl feste (in der Verordnung (EU) 2017/460 wird gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 hierfür der Begriff „verbindlich“ synonym verwendet) als auch unterbrechbare Kapazitäten anzubieten, und zwar auf Jahres-, Quartals-, Monats- und Tages- sowie untertägiger Basis. § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV ermächtigt demnach u. a. zu Festlegungen betreffend die genannten Kapazitätsprodukte. § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV erklärt § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV für entsprechend anwendbar: Hinsichtlich der Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte gilt § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV gemäß § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV entsprechend. Die Reichweite der Kompetenz nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV wird damit entgeltseitig erweitert, soweit es um die genannte Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte geht. Der Regulierungsbehörde kommt damit nicht nur allgemein eine Kompetenz zu Festlegungen betreffend die in § 11 GasNZV genannten Kapazitäten zu, sondern auch

gezielt eine Kompetenz zu Festlegungen, die Vorgaben für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Preise für unterjährige Kapazitätsrechte betreffen. In diesem Sinne ist die Kompetenz in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV als entgeltseitige Annexkompetenz zu § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV zu bezeichnen. Dass in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV nicht ausdrücklich untertägige Kapazitätsrechte genannt werden, ist für die Ermächtigung zur Festlegung von Vorgaben für die Bepreisung auch dieser Kapazitätsrechte unschädlich. Denn die fehlende Aufzählung ist schlicht darauf zurückzuführen, dass die Vorschrift der GasNEV – ihrem Charakter als entgeltseitige Annexkompetenz entsprechend – in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV auf § 11 GasNZV Bezug nimmt, dabei allerdings noch eine Altfassung des § 11 GasNZV abbildet. Auch in § 11 GasNZV sind untertägige Kapazitäten erst mit Wirkung zum 01.01.2018 in den Wortlaut der Norm aufgenommen worden; der Wortlaut des § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV wurde dabei schlicht noch nicht angepasst. Da § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV die Reichweite der Kompetenz nach § 50 Abs. 1 Nr. 4 GasNZV i. V. m. § 11 GasNZV entgeltseitig erweitern soll, ist davon auszugehen, dass die Vorschrift der GasNEV auch Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für untertägige Kapazitätsrechte ermöglicht. Dem steht auch der aktuelle Wortlaut in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV nicht entgegen, da dort insoweit generell „unterjährige Kapazitätsrechte“ genannt werden und hierzu auch untertägige Kapazitätsrechte gehören. Der in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV enthaltene Klammerzusatz, der die unterjährigen Kapazitätsrechte mit Bezug auf Monats-, Wochen- und Tagesleistungspreise spezifiziert, ist insoweit mit Blick auf die Änderung der GasNZV lediglich als beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung solcher Kapazitätsrechte zu interpretieren. Aus diesem Grund sind, anders als noch mit BEATE festgelegt, auch Vorgaben hinsichtlich eines Multiplikators für untertägige Kapazitätsrechte möglich.

- 43 Voraussetzung der Ermächtigungsgrundlage des § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 GasNZV ist, dass die Festlegung Vorgaben zur Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte trifft. Dies ist hier der Fall: Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a dieser Festlegung regelt genau diese Umrechnung. Das Entgelt für ein Jahreskapazitätsprodukt (Jahresleistungspreis) wird mittels Multiplikatoren auf Entgelte für unterjährige Kapazitätsrechte (Quartals-, Monats- und Tagesleistungspreise sowie Preise für untertägige Kapazitätsprodukte) umgerechnet. Daneben ist im Sinne einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG, auf den § 50 Abs. 1 GasNZV ausdrücklich Bezug nimmt und dessen Verwirklichung Festlegungen nach § 50 GasNZV dienen sollen, dafür zu sorgen, dass Kundengruppen, die bestimmte Kosten – hier: Leerstandskosten (dazu sogleich unter Randziffer 46 f.) – nicht verursacht haben, diese auch nicht tragen sollen. Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs stehen dem nicht entgegen.
- 44 Neben der vorgenannten Ermächtigungsgrundlage kann als Befugnisnorm jedenfalls auch auf § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV zurückgegriffen werden; auch die Voraussetzungen dieser Norm sind erfüllt. Bei der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a handelt es sich um Regelun-

gen zur Gewährleistung sachgerechter von der Befugnisnorm adressierter Ein- und Ausspeiseentgelte.

- 45 Die Bundesnetzagentur ist also zu Regelungen im Sinne der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a im Wege einer Festlegung ermächtigt. Zur Umrechnung der Jahresleistungspreise in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte verpflichtet die Behörde sämtliche adressierten Netzbetreiber, an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Gasnetzes, für die insoweit keine Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2017/460 oder durch auf dieser beruhenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur gelten, für jedes ausgewiesene unterjährige Kapazitätsprodukt einen Multiplikator für die Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte einzuführen. Betroffen ist jedes unterjährige Kapazitätsprodukt; d. h. es ist ohne Unterschied, ob es sich um ein festes, unterbrechbares oder ein anderes unterjähriges Produkt handelt; die Multiplikatoren sind in gleicher Weise anzuwenden. Unterjährige Kapazitätsprodukte sind entweder untertägige Kapazitätsprodukte, Tageskapazitätsprodukte, Monatskapazitätsprodukte oder Quartalskapazitätsprodukte. Für die Zwecke dieser Festlegung und soweit nicht nach europäischem oder nationalem Recht Abweichendes geregelt ist, gilt als untertägiges Produkt ein Produkt mit einer Laufzeit von bis zu einem Tag, wenn das Produkt als untertägiges Produkt gebucht wurde, als Tagesprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 1 bis 27 Tagen, als Monatsprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 28 bis 89 Tagen und als Quartalsprodukt ein Produkt mit einer Laufzeit von 90 bis 364 Tagen. Für Schaltjahre gibt es im Interesse einer stets einheitlichen Bepreisung und einer für den Netzbetreiber handhabbaren Vorschrift keine Sonderregelung. Der Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt muss 2,0, der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt muss 1,4, der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt muss 1,25 und der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt muss 1,1 betragen.
- 46 Auf Basis der von den Netzbetreibern im Verfahren zu BEATE mitgeteilten Daten zur kapazitativen Buchungsauslastung ihres Netzes hat die Beschlusskammer zunächst einen Basismultiplikator von insgesamt 1,32 ermittelt. Dieser auf dem Verhältnis zwischen durch unterjährige Buchungen verursachten Kapazitätsleerständen und gebuchter unterjähriger Kapazität beruhende Wert soll als Basis für die Festlegung der Multiplikatoren dienen. Die Ermittlung des Basismultiplikators basiert auf der Auswertung unterjähriger Buchungen an deutschen Ein- und Ausspeisepunkten des Jahres 2013 – unberücksichtigt geblieben ist dabei die Ein- und Ausspeisung von Biogas, weil für Biogas keine Einspeiseentgelte erhoben werden. Konkret haben die adressierten Netzbetreiber die Daten zur kapazitativen Auslastung ihres Netzes im Zeitraum Oktober 2012 bis Dezember 2013 angegeben. Für die Berechnung des Multiplikators wurde zunächst der Tag des betrachteten Jahres identifiziert, an dem die auf Tagesbasis errechnete Summe aller gebuchten unterjährigen Kapazitäten ihr Jahresmaximum erreicht hat, also an dem der höchste tagesscharfe Buchungsstand unterjähriger Kapazitäten im Jahr 2013 erreicht wurde. Das Jahresmaximum an gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten wurde am 14.03.2013 realisiert. Da die tatsächlichen unterjährigen, tagesscharfen Buchungen an anderen Tagen des betrachteten Jahres niedriger

ausfallen können als das bestimmte Maximum, entstehen zwischen dem ermittelten Tagesmaximum des Jahres und den jeweiligen Buchungen eines Tages Leerkapazitäten, die nach Auffassung der Beschlusskammer durch die unterjährigen Buchungen getragen werden sollen. Insoweit ist für jede unterjährige Buchung ein Aufpreis in Höhe des Verhältnisses von Leerkapazität und gebuchter unterjähriger Kapazität zu bestimmen. Somit definiert sich der Basismultiplikator, der zur Bestimmung der Multiplikatoren für untertägige sowie für Tages-, Monats- und Quartalsbuchung genutzt wird durch den Term  $(LK/uK+1)$ , wobei LK die durchschnittliche Tagesleerkapazität, also das tagesscharfe Jahresmaximum abzüglich des arithmetischen Mittels der Tagesbuchungen im Jahr 2013, und uK die tatsächlich gebuchte unterjährige durchschnittliche Tagesbuchung darstellt. Basierend auf einer Auswertung der durch die Netzbetreiber übermittelten Daten ergibt sich für LK ein Wert von 93.621.381,5 kWh/h und für uK ein Wert von 296.317.111,5 kWh/h wodurch der Term  $(LK/uK+1) = (93.621.381,5/296.317.111,5+1) = 1,3159$  ergibt. Der Basismultiplikator beträgt danach gerundet 1,32. Zu beachten ist insoweit indes, dass der errechnete Basismultiplikator auf historischen Daten basiert, mit Multiplikatoren jedoch zukünftige Preise und damit auch zukünftiges Buchungsverhalten theoretisch beeinflusst werden können. Die festgelegten Multiplikatoren könnten insofern den Markt zu einer Reaktion veranlassen und einzelne Marktakteure dazu verleiten, die Laufzeiten ihrer Buchungen zu erhöhen, da dadurch ein niedrigerer Preis realisiert werden kann. Folglich könnte der hier berechnete Basismultiplikator höher ausfallen, als ein Basismultiplikator, der in einem Jahr errechnet werden würde, in dem Netzentgelte bereits durch Multiplikatoren angepasst werden. Aus diesem Grund wird der Multiplikator mit einem Sicherheitsabschlag versehen und auf 1,25 abgerundet. Von diesem Wert ist aus Sicht der Beschlusskammer nach wie vor als Ergebnis der Ermittlung des Basismultiplikators auszugehen. Auch wenn diese Bewertung auf einer Datengrundlage aus dem Jahr 2013 erfolgte, ist hieran festzuhalten. Für die Beschlusskammer sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der auf dieser Datengrundlage ermittelte und mit dem Abschlag versehene Basismultiplikator bei einer Gesamtbetrachtung sämtlicher für die Ermittlung des Multiplikators relevanter Daten nicht mehr sachgerecht ist.

- 47 Die Beschlusskammer hat mit der vorstehend beschriebenen Regelung fehlerfrei von dem ihr in § 13 Abs. 2 S. 4 GasNEV i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 GasNZV und in § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigung ist die Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Ziele bzw. die Gewährleistung einer sachgerechten Entgeltermittlung. Die konkrete, vorstehend dargestellte Berechnung erfolgt mit Blick auf das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltgestaltung, das in zahlreichen Vorschriften der GasNEV zum Ausdruck kommt – etwa in den Grundsätze der Netzkostenermittlung und -verteilung aufstellenden §§ 4 Abs. 4 S. 2 und § 11 Abs. 3 GasNEV sowie in dem Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeiseentgelten enthaltenden § 15 GasNEV. Das Prinzip der Verur-

sachungsgerechtigkeit ist sowohl für eine preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Gas nach § 1 Abs. 1 EnWG als auch für eine sachgerechte Entgeltermittlung relevant. Nach diesem Prinzip sind Entgelte möglichst verursachungsgerecht zu bilden; auch die Aufteilung von Netzkosten hat verursachungsgerecht zu erfolgen. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitäten verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertägig oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertägig nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden. Es ist indes nicht genau aufteilbar, welcher unterjährig buchende Netznutzer welchen Verursachungsbeitrag für die gesamten Vorhaltekosten geleistet hat. Insoweit und auch bereits aus Gründen der Handhabbarkeit einer Regelung sind aus Sicht der Beschlusskammer die verursachten Leerstandskosten insgesamt auf sämtliche unterjährig buchenden Netzkunden pauschal aufzuteilen; dies ist gerechtfertigt, weil sie in ihrer Gesamtheit für die Leerstandskosten verantwortlich zeichnen.

- 48 Mit der vorstehenden Berechnung und der darauf basierenden Anordnung zu Ziffer 2 lit. a wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn nach der verwendeten Methodik und dem danach ermittelten Multiplikator wird dafür gesorgt, dass diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten partizipieren.



Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat. Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 lit. a vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.

- 49 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern aus Sicht der Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen. Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde im Rahmen der Anhörung vorgetragen, dass der dort zunächst vorgesehene Multiplikator von 1,5 für untertägige Kapazitätsprodukte zu niedrig sei. Dies wird u. a. damit begründet, dass die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen im ersten Halbjahr 2018 deutlich unter 24 Stunden gelegen habe, was sich mit der Stundenbepreisung von untertägigen Kapazitätsprodukten noch verstärken würde. Auch entstünde hierbei ein nicht gewollter Anreiz für die Netzkunden, so spät wie möglich zu buchen. Daher solle der Multiplikator an der oberen Grenze der nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 vorgegebenen Bandbreite festgelegt werden. Andere Marktteilnehmer wiederum sprechen sich für die Abschaffung von Multiplikatoren insgesamt aus. Mit dem nunmehr festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache Rechnung, dass – anders als von ihr in der Anhörung angenommen – untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag auf-

weisen. Auch geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Laufzeiten durch die künftige stundenscharfe Abrechnung noch verringern könnten. Durch den festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Insbesondere wird durch den Multiplikator in Höhe von 2,0 ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen – einerseits die Forderungen mancher Marktteilnehmer nach der Abschaffung von Multiplikatoren – und andererseits der Forderung nach einem deutlich höheren Multiplikator als 1,5 bis hin zu einem Multiplikator an der Höchstgrenze von 3,0 erreicht. Dabei sei klargestellt, dass ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Kapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen hat.

- 50 Auch insgesamt bewegen sich die festgelegten Multiplikatorwerte in einem Rahmen um den ermittelten Basismultiplikator, in dem für das Quartalskapazitätsprodukt noch ein spürbarer Multiplikator generiert wird und für das Tageskapazitätsprodukt der Multiplikator nicht derart hoch gesetzt wird, dass Netzkunden in nennenswertem Umfang auf längerfristige Produkte umschwenken und damit ungenutzte Kapazitäten horten. Von einer kapazitätsgewichteten Aufteilung der Multiplikatoren auf die verschiedenen Produkte hat die Beschlusskammer aus Praktikabilitätsabwägungen abgesehen.
- 51 Mit den vorstehend beschriebenen Regelungen wird eine Harmonisierung mit den Regelungen an Kopplungspunkten von Fernleitungsnetzbetreibern hergestellt, für die es insoweit Vorgaben durch die Verordnung (EU) 2017/460 und auf dieser beruhenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur gibt. Für diese gelten in Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/460 gemäß Beschluss vom 29.03.2019, Az. BK9-18/612 (MARGIT), die in Tenorziffer 2 lit. a festgelegten Multiplikatoren. Tatsächliche oder rechtliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der Ein- und Ausspeisepunkte von Kapazitätsentgelte ausweisenden Netzbetreibern, die nicht von den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 betroffen sind, sind nicht ersichtlich.
- 52 Bei internen Bestellungen handelt es sich um Jahresbestellungen, bei denen unterjährige Anpassungen nur in bestimmten Grenzen zulässig sind und die bestimmte, in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Wirkungen mit sich bringen. Einer Anwendung der Multiplikatoren im Interesse einer verursachungsgerechten Kostenallokation bedarf es hier nicht.
- 53 Multiplikatoren sind an Punkten anzuwenden, die durch einen vertraglichen Engpass gekennzeichnet sein können. Hier entfallen Multiplikatoren schon aus Praktikabilitätsabwägungen nicht: Der Netzbetreiber kann bei seiner Entgeltbildung und der damit einhergehenden Anwendung der Multiplikatoren in der Regel noch gar nicht absehen, ob es zu einer vertraglichen Engpasssituation kommt; zudem ist in keiner Weise für den Netzbetreiber nachvollziehbar, welches Kapazitätsprodukt der Netznutzer gewählt hätte, wenn es einen vertraglichen Engpass nicht gegeben hätte. Schließlich besteht auch insoweit kein Bedarf für eine Andersbehandlung von Punkten mit vertraglichen Engpässen, weil auch die möglicherweise unfreiwillig unterjährig Buchenden die Leerstandskosten mitverursachen.

- 54 Den adressierten Verteilernetzbetreibern steht es grundsätzlich, den Fernleitungsnetzbetreibern steht es nur an anderen als an Kopplungspunkten und unter Wahrung der Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit weiterhin frei, eine saisonale Bepreisung anzubieten. Dem steht die Anordnung zu Ziffer 2 lit. a nicht entgegen. Diese Bepreisung darf indes die Regelungen dieser Anordnung nicht unterlaufen. Etwaige saisonale Faktoren müssen so auf das jeweilige untertägige, Tages-, Monats- oder Quartalsprodukt eines Netzbetreibers verteilt werden, dass über ein Jahr aufsummiert die in Ziffer 2 lit. a festgelegten Multiplikatoren erreicht werden. Der saisonale Faktor muss im Jahresdurchschnitt insoweit 1 ergeben.
- 55 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Kapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalskapazitätsprodukt ein Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Neuberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.

### 3.2 Vorgaben zur Berechnung der Kapazitätsentgelte für unterbrechbare Kapazitäten (Tenorziffer 2 lit. b)

- 56 Ermächtigungsgrundlage für Festlegungen betreffend die Ermittlung von Entgelten für unterbrechbare Kapazitätsprodukt (Anordnung zu Ziffer 2 lit. b) ist § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Nach dieser Norm kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung u. a. der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV treffen.
- 57 Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage sind erfüllt; durch die Festlegung einer bestimmten Berechnungsgrundlage für die Rabattierung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte wird die sachgerechte Ermittlung dieser Netzentgelte gewährleistet. Bei Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten handelt es sich um für § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV maßgebliche Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Die in Bezug genommenen Absätze 2 bis 4, 6 und 7 des § 15 GasNEV enthalten generell die Vorgaben zur Bildung von Ein- und Ausspeiseentgelten. Die in § 30 Abs. 2 Nr. 7 GasNEV normierte Kompetenz ermächtigt somit zu Festlegungen, die der Sicherstellung einer sachgerechten Ermittlung von sämtlichen Ein- und Ausspeiseentgelten dienen.

Bei Entgelten für unterbrechbare Kapazitäten handelt es sich schlicht um Ein- und Ausspeiseentgelte. Damit werden auch Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten von der Festlegungskompetenz des § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV erfasst.

- 58 Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. b dieser Festlegung wird die sachgerechte Ermittlung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte in den Blick genommen. Zur Sachgerechtigkeit dieser Entgelte gehört – dies folgt aus § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV –, dass die Entgelte bei der Buchung die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung angemessen widerspiegeln. In der Begründung zur GasNEV wird betont, dass das Netzentgelt an das Unterbrechungsrisiko angepasst werden muss; mit steigender Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung sollen die Entgelte sinken und dabei stets niedriger sein als Netzentgelte für Kapazitäten mit einer Unterbrechungswahrscheinlichkeit von Null (BR-Drs. 247/05, S. 32). Eine angemessene Spiegelung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann in Form von Preisnachlässen – mit anderen Worten: Abschlägen oder Rabatten – erzielt werden. Ein Abschlag für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten muss der Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV entsprechend in ein Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gesetzt werden, mit dieser also in engem Zusammenhang stehen. Mit steigender Unterbrechungswahrscheinlichkeit kann die Rabattierung höher ausfallen, bei geringer oder sicher nicht vorhandener Unterbrechungswahrscheinlichkeit muss der Abschlag niedrig aus- oder komplett entfallen. Dann stehen Unterbrechungswahrscheinlichkeit und Rabattierung in einem angemessenen Verhältnis, dann wird diese Wahrscheinlichkeit in den Entgelten angemessen widerspiegelt und dann sind die Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten schließlich auch sachgerecht.
- 59 Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. b wird die Ermittlung sachgerechter Entgelte schließlich auch sichergestellt. Durch die zwingende Vorgabe eines Rechenalgorithmus wird sichergestellt, dass die für die Sachgerechtigkeit maßgebliche Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV von allen Netzbetreibern in gleichwertiger Art und Weise umgesetzt wird.
- 60 Im Ergebnis kann die Regulierungsbehörde mithin Festlegungen treffen, damit die (Ein- und Ausspeise-)Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte sachgerecht gebildet werden. Zur konkreten Ausgestaltung einer Vorgabe zur sachgerechten Ermittlung dieser Entgelte ist die Beschlusskammer bei den durch diese Festlegung adressierten Ein- und Ausspeisepunkten im Interesse größtmöglicher Abbildung der konkreten Unterbrechungswahrscheinlichkeit von zwei Prämissen ausgegangen: Der Abschlag auf die Entgelte für die Buchung unterbrechbarer Kapazitäten wird punktgenau, d. h. für jeden Buchungspunkt individuell, aber einheitlich und unabhängig von der Produktlaufzeit, ermittelt und als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagshöhe dienen die tatsächlichen Unterbrechungen in einem Zeitraum in der Vergangenheit. Der Abschlag wird mit diesen Maßgaben – als Prozentwert ausgewiesen – für betroffene Verteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber an den durch diese Festlegung adressierten, untereinander nicht substituierbaren Ein- und Ausspeisepunkten nach folgender Formel berechnet:

- 61  $\frac{\sum_{t=1}^j [(K)_u]_t}{\sum_{t=1}^j [(K)_v]_t}$  wobei  $j = 1095$  Tage (entspricht drei Jahren), wenn keines der letzten drei Jahre ein Schaltjahr gewesen ist, und sonst  $j = 1096$  Tage ist.  $(K)_u$ , gemessen in  $\frac{kWh/h}{d}$ , beschreibt die am Tag  $t$  maximal unterbrochene unterbrechbare Kapazität und  $(K)_v$ , ebenfalls gemessen in  $\frac{kWh/h}{d}$ , die am Tag  $t$  vermarktete unterbrechbare Kapazität. Voraussetzung für die Anwendung der Formel ist, dass im betrachteten Zeitraum eine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitätsprodukte vorlag. Lag im betrachteten Zeitraum keine Unterbrechung unterbrechbarer Kapazitäten vor, so beträgt der Abschlag null Prozent.
- 62 Mit dem Term ist die Summe aller Unterbrechungen von unterbrechbar gebuchten Kapazitäten pro Tag im Verhältnis zur Summe der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten pro Tag jeweils im Betrachtungszeitraum abgebildet. Als Unterbrechung ist für die Zwecke der Berechnung nach dieser Festlegung jede an einem Tag vom Netzbetreiber unterbrochene Kapazität anzusehen, und zwar unabhängig von der Dauer innerhalb des Tages oder der Ursache der Unterbrechung. Eine Renominierung ist nicht als Unterbrechung in diesem Sinn zu werten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Renominierung aus freien Erwägungen des Netznutzers erfolgt oder ob auf Anfrage des Netzbetreibers renominiert wird, um einer tatsächlichen Unterbrechung zu entgehen.
- 63 Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag ist jeweils auf den vollen Prozentwert aufzurunden und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von zehn Prozentpunkten zu versehen. Dieser Sicherheitszuschlag wird grundsätzlich bei der Buchung sämtlicher unterbrechbaren Kapazitäten gewährt. Der schließlich insgesamt ermittelte Abschlag (einschließlich des Sicherheitszuschlags) ist auf das Entgelt für eine feste Kapazität anzuwenden. Das Entgelt, das bei der Buchung einer entsprechenden festen Kapazität berechnet worden wäre, ist demnach um den als Prozentwert ausgewiesenen Abschlag zu reduzieren. Dabei ist ein höherer Abschlag als insgesamt 90 Prozent unzulässig. Bei einem ermittelten Abschlag von insgesamt mindestens 90 Prozent (einschließlich des Sicherheitszuschlags), ist der Abschlag auf 90 Prozent zu beschränken. Andernfalls wäre ein Gesamtrabatt von nahezu 100 Prozent zu gewähren; dies führte dazu, dass der Netznutzer quasi entgeltfrei und damit ohne Gegenleistung die Leistung des Netzbetreibers in Anspruch nehmen könnte. Eine solche Entgeltregelung wäre nicht sachgerecht und reizte zu spekulativem Verhalten an.
- 64 Soweit mehrere Ein- und Ausspeisepunkte zu einer Ein- oder Ausspeisezone zusammengefasst werden, ist zur Ermittlung der Ein- und Ausspeiseentgelte die vorstehende Methode entsprechend anzuwenden.
- 65 Die vorstehende Methode ist ebenfalls bei der internen Bestellung von unterbrechbaren Kapazitäten zur Anwendung zu bringen. Diese Bestellungen werden insoweit wie die Buchung anderer unterbrechbarer Kapazitäten behandelt.

- 66 Auch im Hinblick auf Anordnung zu Ziffer 2 lit. b hat die Beschlusskammer von dem ihr in § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den Zweck der Ermächtigung – die Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten – sowie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens beachtet. Mit einer Berechnung des Abschlags für die Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte nach der vorstehenden Formel wird der Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV in größtmöglicher Weise Rechnung getragen. Das dort normierte Gebot, bei der Bildung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte die Unterbrechungswahrscheinlichkeit angemessen widerzuspiegeln, wird hinreichend vor allem dann berücksichtigt, wenn man diese Wahrscheinlichkeit anhand von tatsächlichen Gegebenheiten bewertet und beziffert. Andernfalls wäre die Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur ein kaum fundierter Schätzwert. Maßgeblich kann und muss dabei auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückgegriffen werden. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Rückschlüsse auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeit bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Wird untersucht, welche Kapazitäten in einem vergangenen Zeitraum tatsächlich unterbrochen wurden und setzt dies zur Summe der vermarkteten unterbrechbaren Kapazitäten in Relation, erhält man die tatsächliche Unterbrechungsquote im betrachteten Vergangenheitszeitraum. Auf dieser Grundlage kann dann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Sachgerecht abgebildet wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit bei Kapazitätsprodukten an Ein- und Ausspeisepunkten, die nicht untereinander substituierbar sind, also vor allem mit einer individuellen punktgenauen Betrachtung der in der Vergangenheit tatsächlich vorgekommenen Unterbrechung. Deshalb ist hier punktgenau für jeden Anschlusspunkt die vorstehend dargestellte Methode zur Anwendung zu bringen.
- 67 Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, etwa wenn sich weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus Praktikabilitätsabwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich oder zumutbar ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Es stellte sich insgesamt die Frage, ob ein sehr kurzer Betrachtungszeitraum als Datengrundlage ausreichend ist. Der festgelegte Betrachtungszeitraum von drei Jahren ist daher sachgerecht, weil damit die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch eine nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlage minimiert wird. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance.

- 68 Dabei sind bei der jährlichen Entgeltbildung die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre zu betrachten. Sofern der betrachtete Ein- bzw. Ausspeisepunkt oder das Kapazitätsprodukt kürzer als drei Gaswirtschaftsjahre existiert, ist auf den Zeitraum seit Existenz des Punktes oder des Kapazitätsprodukts abzustellen. Ist dieser Zeitraum kürzer als ein Jahr oder wurde das Kapazitätsprodukt innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre nicht nachgefragt, ist die Unterbrechungswahrscheinlichkeit vom Netzbetreiber sachgerecht zu schätzen. Die Schätzung hat der Netzbetreiber zu begründen und der Beschlusskammer im Rahmen des Berichts nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 GasNEV schriftlich zu erläutern. Eine rollierende Berechnung von Unterbrechungswahrscheinlichkeiten erfolgt unterjährig nicht. Aus Sicht der Beschlusskammer sind die für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit relevanten Daten der jeweils letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre von den Netzbetreibern auch noch zumutbar zu ermitteln.
- 69 Die Aufrundung auf den vollen Prozentwert ist notwendig, weil sich andernfalls marginal positive Unterbrechungswahrscheinlichkeiten (also solche, die deutlich kleiner als ein Prozent sind, aber immer noch leicht über null Prozent liegen) in der Umrechnung in das Entgelt für das unterbrechbare Kapazitätsprodukt faktisch nicht mehr auswirken würden. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung äußerst gering ist, ist sie gleichwohl vorhanden. Auch in diesem Fall muss die Vorgabe der Verordnung umgesetzt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit Auswirkungen auf die Entgeltermittlung haben. Wenn eine (noch) feststellbare Unterbrechungswahrscheinlichkeit ohne jeden Niederschlag in den Entgelten bleibt, wäre also die Vorgabe des § 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV nicht erfüllt.
- 70 Die Gewährung eines Sicherheitszuschlags auf die punktgenau ermittelte Unterbrechungswahrscheinlichkeit ist grundsätzlich sachgerecht, weil für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung der vergangenen drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre vollständig treffend abgebildet wird. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Gegebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem ist die ermittelte Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur eine Prognoseentscheidung, die aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert wird. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen.
- 71 Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Verzerrungen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Netzbetreibers vornimmt, um

nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Netznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Netzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende negative Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ sollten gleichwohl vorsorglich aufgefangen werden. Auch deshalb erscheint es der Beschlusskammer insgesamt sachgerecht, einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten auf den nach der Formel ermittelten Rabatt aufzuschlagen

- 72 Die festgelegte und unter Rn. 61 ff. beschriebene Formel entspricht zwar nicht der gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 und der diesen umsetzenden Festlegung BK9-18/612 (MARGIT) an Kopplungspunkten anzuwendenden Formel zur Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitätsprodukte. Die Netzbetreiber haben sich, von den übrigen Marktteilnehmern unwidersprochen, im Konsultationsprozess aber einheitlich dafür eingesetzt, die Rabatte auf die Entgelte für unterbrechbare Kapazitätsprodukte soweit möglich – und damit an denjenigen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber, die insoweit nicht durch die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/460 und der darauf beruhenden Festlegung erfasst sind, sowie an den Ein- und Ausspeisepunkten der Kapazitätsentgelte ausweisenden Verteilernetzbetreiber – grundsätzlich weiterhin mit der bereits in BEATE festgelegten Formel zu ermitteln. Da diese ebenfalls eine sachgerechte Formel zur Ermittlung der Rabatte darstellt und eine der Verordnung (EU) 2017/460 nachgebildete Methode nicht in einer Weise überlegen ist, dass die Anwendung einer solchen nachgebildeten Formel geboten erscheint, hält die Beschlusskammer im aufgezeigten Rahmen an der bereits in BEATE festgelegten Formel fest und schreibt diese fort. Dies geschieht zunächst vor dem Hintergrund, dass die unterschiedlichen Formeln oftmals zu demselben Ergebnis gelangen dürften, aber auch deshalb, weil die nicht zwingend vorgeschriebene Umsetzung einer Methode nach der Verordnung (EU) 2017/460 mit Intransparenz, hohem Aufwand für Netzbetreiber und Transportkunden und möglicherweise nur schwer nachvollziehbaren Ergebnissen verbunden wäre.
- 73 Das oben zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Kapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es



für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Kapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für das dann gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

### 3.3 Vorgaben betreffend die Höhe der Kapazitätsentgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte

- 74 Kapazitätsentgelte für Kapazitätsprodukte, die mit einer Bedingung verbunden sind (bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte), können mit einem Rabatt versehen werden. Kapazitätsentgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte dürfen durch die Rabattierung indes nicht niedriger sein als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Kapazitätsprodukt an diesem Punkt. Diese Vorgaben für Kapazitätsentgelte gelten auch an den Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen, dort jedoch erst nach Anwendung des gemäß Ziffer 2 lit. d festgelegten Rabatts. Unter bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte fallen sämtliche Kapazitätsprodukte, die kein festes Kapazitätsprodukt ohne jede Bedingung und kein unterbrechbares Kapazitätsprodukt sind. In Betracht kommen mithin etwa Kapazitätsprodukte mit bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität (bFZK) oder Produkte mit fester, dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK). Für die Festsetzung der Entgelte für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte ist somit ein Korridor vorgegeben, der nach oben durch das Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt ohne jede Bedingung und nach unten durch das Entgelt für ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt beschränkt ist.
- 75 Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. c erfolgt ebenfalls im Interesse sachgerechter Entgelte und ergeht – aus den nachfolgenden Gründen ermessensfehlerfrei – auf Grundlage des § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Die durch das Entgelt für ein unterbrechbares Produkt gezogene Untergrenze rechtfertigt sich dadurch, dass bei objektiver Betrachtung ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt im Vergleich zu den übrigen Kapazitätsprodukten ein minderwertiges Produkt darstellt. Ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt ist stets unterbrechbar. Ein Netzkunde muss – auch wenn die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung sehr gering sein mag – stets damit rechnen, dass ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt auch tatsächlich unterbrochen wird. Unter keiner Bedingung entfällt diese (faktisch oftmals unwahrscheinliche) Unterbrechungsmöglichkeit. Dies ist bei bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukten dagegen schon definitionsgemäß nicht der Fall. Auch wenn diese ebenfalls – in Abhängigkeit des gewählten Produkts – unterschiedliche Einschränkung mit sich bringen und deshalb unterschiedlich bewertet werden können, so haben sie doch stets einen Produktteil, der als feste Kapazität zu qualifizieren ist. Hier kann der Netzkunde anders als bei unterbrechbaren Kapazitätsprodukten sicher sein, dass er das gebuchte

Produkt auch sicher nutzen kann, soweit er sich im Rahmen der mit dem Kapazitätsprodukt verknüpften Bedingung bewegt. Wegen dieses „festen Produktteils“ sind die bedingten verbindlichen Kapazitätsprodukte gegenüber den unterbrechbaren objektiv als höherwertig zu qualifizieren; unterbrechbare Kapazitätsprodukte stellen in diesem Sinne das objektiv „minderwertigste“ Produkt dar. Dementsprechend ist es sachgerecht, wenn der Netzbetreiber für bedingte verbindliche Kapazitätsprodukte auch kein geringeres Entgelt als für unterbrechbare Kapazitätsprodukte festsetzen darf.

- 76 Die Anordnung zu Tenorziffer 2 lit. c gilt für die Ein- und Ausspeiseentgelte an Speicheranlagen nur unter der Maßgabe, dass zuvor der gemäß Tenorziffer 2 lit. d festgelegte Rabatt auf das Kapazitätsentgelt anzuwenden ist. Dies hat zwar zur Folge, dass das Entgelt für ein festes Kapazitätsprodukt an der Speicheranlage niedriger sein kann als das Entgelt für ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt an anderen Ein- und Ausspeisepunkten. Dies ist jedoch im Interesse des allgemeinen Beitrags, den Speicheranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität leisten können und schließlich auch im Interesse einer verursachungsgerechten Bepreisung – eine doppelte Entgelterhebung für die Fernleitung von und zu Speicheranlagen soll vermieden werden – sachgerecht (siehe hierzu nachfolgend unter 3.4).

#### 3.4 Vorgaben zur Ermittlung von Ein- und Ausspeisentgelten an Speicheranlagen

- 77 Die Festlegungen betreffend die Ermittlung von Kapazitätsentgelten an Speicheranlagen (Tenorziffer 2 lit. d) beruht ebenfalls auf § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Auch insoweit sind die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt.
- 78 Bei Ein- und Ausspeisentgelten an Speicheranlagen handelt es sich ebenfalls um Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV. Hier wird auf die obigen Ausführungen (Rn. 57) verwiesen; diese gelten entsprechend.
- 79 Auch bei der Anordnung zu Tenorziffer zu 2 lit. d wird die Ermittlung sachgerechter Entgelte in den Blick genommen. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist ein Zweck des Gesetzes – und folglich auch ein Zweck der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen – eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Für sachgerecht hält die Beschlusskammer dann eine Entgeltregelung mit der eine die Versorgungssicherheit unterstützende Speichernutzung angereizt wird, weil damit einer grundlegenden Vorgabe des EnWG nachgekommen wird. Es ist im Interesse der Versorgungssicherheit sachgerecht, die Ein- und Ausspeisung an Speicheranlagen entgeltseitig zu privilegieren. Denn Speicheranlagen können eine netzstabilisierende Wirkung und damit schließlich eine die Versorgungssicherheit unterstützende Wirkung haben. In bestimmten Bedarfs- oder Knappheitssituationen, etwa bei kalten Temperaturen oder in Wintermonaten, können durch Speicheranlagen Gasengpässe ausgeglichen werden. Durch einen in der Speicheranlage angelegten Gasvorrat kann dem Netz Gas zur Verfügung gestellt werden, wenn der Bedarf hoch ist und anderweitig möglicherweise nicht gedeckt werden kann. Insoweit kann eine Speicheranlage in bestimmtem

Umfang eine netzersetzende Funktion einnehmen. Ebenso spielen Speicheranlagen eine wichtige Rolle bei der Bereithaltung von Regelenergie. Speicheranlagen leisten insoweit hinsichtlich Versorgungssicherheit und Systemflexibilität einen beachtlichen Beitrag.

- 80 Daneben ist es aus Sicht der Beschlusskammer auch unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit sachgerecht, die Ein- und Ausspeiseentgelte an Speicheranlagen zwingend mit einem Rabatt zu versehen. Für die Kapazität, die in die Speicheranlage ein- und später wieder aus der Speicheranlage ausgespeist wird, wird bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Marktgebiet sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden, beim Marktgebietswechsel oder beim Transit berechnet. Speicheranlagennutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur bereits beteiligt. Durch ein zusätzliches, vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Speicheranlagen käme es faktisch zu einer Doppelbelastung; es fielen insgesamt doppelt so hohe Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.
- 81 Mit der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d wird schließlich ebenfalls die Ermittlung sachgerechter Entgelte sichergestellt. Durch die zwingende Vorgabe, dass die Ein- und Ausspeisentgelte an Speicheranlagen rabattiert werden müssen und die gleichzeitige Vorgabe der Höhe des Rabatts wird gewährleistet, dass die Privilegierung der Speichernutzung von allen Netzbetreibern in einem harmonisierten Rahmen umgesetzt wird.
- 82 Die Bundesnetzagentur ist nach den vorstehenden Erörterungen zu Festlegungen betreffend eine Rabattierung von Ein- und Ausspeiseentgelten an Speicheranlagen ermächtigt. Diese Rabattierung von Kapazitätsentgelten der Fernleitungsnetzbetreiber ist indes – determiniert durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 – Gegenstand der Festlegungen BK9-18/610 sowie BK9-18/611, sodass als Anwendungsbereich der Vorgaben dieser Festlegung nur noch die Kapazitätsentgelte der adressierten Verteilernetzbetreiber bleiben. Diesen wird aufgegeben, ihre nach den Vorschriften der GasNEV ermittelten Ein- und Ausspeiseentgelte an Speicheranlagen sowohl für die Ausspeisung aus dem Gasnetz als auch die Rückeinspeisung in das Gasnetz mit einem Rabatt von 75 % auf das ermittelte Entgelt für ein festes, ein bedingt verbindliches oder ein unterbrechbares Kapazitätsprodukt zu versehen. Welches Entgelt als Grundlage für die Rabattierung heranzuziehen ist, richtet sich also danach, ob ein festes, ein unterbrechbares oder ein mit einer Bedingung verbundenes Kapazitätsprodukt gebucht werden soll.
- 83 Dabei erachtet die Beschlusskammer einen Rabatt in Höhe von 75 % als sachgerecht. Von der ihr nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV gewährten Ermächtigung und dem insoweit eingeräumten Ermessen hat die Beschlusskammer mit der Festlegung dieses Rabatts in der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d fehlerfrei Gebrauch gemacht. Auch insoweit hat sie Zweck und gesetzliche Grenzen der Ermächtigungsgrundlage hinreichend beachtet. Mit der festgesetzten Rabattierung in Höhe von 75 % wird nach Auffassung der Beschlusskammer die Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung an Speicheranschlussspunkten Rechnung getragen und gleichzeitig

der allgemeine Beitrag der Speicheranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität angemessen abgebildet. Damit werden die Ein- und Ausspeisenentgelte an Speicheranlagen um einen beträchtlichen Betrag verringert, der nach Auffassung der Beschlusskammer nicht nur den durch Speicheranlagen geleisteten Beitrag zur Versorgungssicherheit reflektiert, sondern gleichzeitig auch zu einer die Versorgungssicherheit unterstützenden, weiteren Attraktivitätssteigerung der Speicheranlagenutzung führt. Darüber hinaus werden mit dem festgelegten Rabatt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen die Kosten berücksichtigt, die in einem Netz bei einem Transport unter Speicheranlagenutzung entstehen. Einerseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine doppelte Entgelterhebung nicht gerechtfertigt wäre. Andererseits wird aber auch berücksichtigt, dass bei einem Gastransport unter Nutzung einer Speicheranlage die Netzinfrastruktur in der Regel durchaus zusätzlich belastet wird; eine vollständige Entgeltbefreiung mittels eines Rabatts in Höhe von 100 % kommt mithin nicht in Betracht. Denn andernfalls wären die bei diesem Transport entstehenden Kosten mittelbar stets über alle Netznutzer zu tragen und würden in keiner Weise bei demjenigen allokiert, der die Netznutzung insoweit veranlasst hat oder davon profitiert. Schließlich wird durch den Rabatt in Höhe von 75% ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen – einerseits die Forderungen mancher Marktteilnehmer nach einem höheren Rabatt von bis zu 100 % und andererseits die Forderung nach einer Beschränkung oder Reduzierung des ehemals durch BEATE festgelegten Rabatts in Höhe von 50 % – hergestellt.

- 84 Mit den vorstehend beschriebenen Regelungen wird nach Auffassung der Beschlusskammer also den Vorgaben der GasNEV zur Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung Rechnung getragen und gleichzeitig die Attraktivität der Speichernutzung erhöht und so eine Steigerung der Speichernutzung angeregt. Die Anordnung zu Ziffer 2 lit. d trägt auf diese Weise mithin zur Versorgungssicherheit bei. Durch eine einheitliche Rabattierung erhalten dabei sämtliche am Prozess Beteiligte Planungssicherheit. Die genaue Höhe des Rabatts gibt die Beschlusskammer daher vor; sie wird nicht in das Belieben des Netzbetreibers gestellt. So wird sichergestellt, dass die von der Regelung adressierten Netzbetreiber an den Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen sachgerechte Entgelte bilden.
- 85 Andere Rabatte als der einheitliche Rabatt in Höhe von 75 % an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen sind nicht zulässig. Soweit ein Netzbetreiber saisonale Faktoren zur Anwendung bringt, steht die Regelung in Tenorziffer 2 lit. d dem jedoch nicht entgegen. Denn aus Sicht der Beschlusskammer stellen saisonale Faktoren keine Rabatte im Sinne dieser Festlegung dar.
- 86 Kapazitätsbuchungen an Anschlusspunkten an Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind, sind nur dann mit dem Rabatt zu versehen, wenn gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wurde, dass von dem jeweiligen Nutzer bei der konkreten Nutzung (also im Fall einer Kapazitätsbuchung, nicht generell auf Ebene der Speicheranlage) die Speicheranlage von dem jeweiligen Nutzer bei der konkreten Nutzung nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt und damit im Ergebnis nicht zu einem rabattierten Marktgebietswechsel, einem rabattierten Grenzübergang oder für Gastauschgeschäfte innerhalb der Spei-

cheranlage („Swappgeschäfte“) mit einem nachfolgenden rabattierten Marktgebietswechsel oder rabattierten Grenzübergang genutzt werden kann. Dies ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, um eine diskriminierungsfreie Entgeltgestaltung zu gewährleisten. Grundsätzlich sind bei einem Marktgebietswechsel sowohl ein Entgelt für die Ausspeisung aus dem Ursprungsmarktgebiet als auch für die Einspeisung in das Zielmarktgebiet zu entrichten. Bei der Nutzung einer an zwei oder mehr Marktgebiete angeschlossenen Speicheranlage zum Wechsel des Marktgebiets entfielen unter Anwendung der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d aufgrund der zwingenden Rabattierung von 75 % drei Viertel eines Ausspeiseentgelts bei der Einspeicherung im Ursprungsmarktgebiet sowie drei Viertel eines Einspeiseentgelt bei der Ausspeicherung in das Zielmarktgebiet. Damit wäre für den Marktgebietswechsel insgesamt nur ein halbes Entgelt zu entrichten. Im Vergleich zu anderen Netznutzern zahlten Nutzer einer betroffenen Speicheranlage somit für einen Marktgebietswechsel nur ein halbes, anstelle von zwei vollen Entgelten. Netznutzer, die das Marktgebiet also nicht über eine betroffene Speicheranlage wechseln (können), würden hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte gegenüber den eine Speicheranlage zum Marktgebietswechsel nutzenden Speicherkunden benachteiligt. Entsprechendes gilt bei einem Grenzübergang in den Markt eines Nachbarstaates. Für eine solche Benachteiligung besteht aber kein sachlicher Grund. Eine solche Speicheranlagennutzung führte aus Sicht der Beschlusskammer daher zu nicht diskriminierungsfreien Entgelten. Deshalb ist das Ein- und Ausspeiseentgelt an solchen Speicheranlagen, die eine entsprechende Nutzung ermöglichen, nur dann mit dem nach der Anordnung zu Ziffer 2 lit. d vorgesehenen Rabatt zu versehen, wenn die zu Diskriminierungen führende Speichernutzung ausgeschlossen ist.

- 87 Um sicher auszuschließen, dass die Speicheranlage, an dem ein rabattiertes Kapazitätsentgelt festgesetzt wird, als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt werden kann, und dass es insoweit zu Diskriminierungen von bestimmten Netznutzern kommt, bestünde die Möglichkeit, die Entgelte an den Ein- und Ausspeisepunkten an solchen Speicheranlagen gänzlich von der Rabattierung auszunehmen, sie also ohne jeden Rabatt festzusetzen. Dies widerspräche nach Auffassung der Beschlusskammer allerdings dem Vorhaben, Ein- und Ausspeiseentgelte an Speicheranlagen generell zu rabattieren und ließe den auch durch Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind, unbestreitbar geleisteten Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Systemflexibilität unberücksichtigt. Ein ausnahmsloses Verbot der Rabattierung der Kapazitätsentgelte an diesen Speicheranlagen ist daher nicht sachgerecht. Daher erscheint es der Beschlusskammer angezeigt, die Anwendung des Rabatts in Höhe von 75 % auf die Entgelte an den Ein- und Ausspeisepunkten an diesen Speicheranlagen unter Bedingungen zuzulassen. Danach ist die Anwendung des Rabatts dann vorzuschreiben, wenn dem Netzbetreiber im jeweiligen Einzelfall dargelegt wurde, dass die Speicheranlage – etwa aufgrund vertraglicher Verbote – in dem konkreten Fall (also im Fall dieser Kapazitätsbuchung, nicht generell auf Ebene der Speicheranlage) nicht als „rabattierter“ Kopplungspunkt genutzt wird. Dies ist vom Speicherbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. In den Fällen, in denen dieser

Nachweis nicht gelingt, ist das nach den Vorgaben der GasNEV und dieser Festlegung ermittelte Entgelt ohne die Gewährung eines Rabatts anzusetzen. Ebenfalls ist das danach ermittelte Entgelt ohne die Gewährung eines Rabatts anzusetzen, wenn in dem entsprechenden Buchungsfall die Speicheranlage von vornherein als Kopplungspunkt genutzt werden können soll. An Speicheranlagen, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind, gibt es demnach in jeder Buchungssituation eines Netz- und Speichernutzers für den jeweiligen Nutzer bei einer konkreten Buchung nur zwei Alternativen: Erstens kann die Speicheranlage vom Netz- und Speichernutzer wie eine Speicheranlage ohne die Möglichkeit einer Nutzung als Kopplungspunkt genutzt werden; in diesem Fall ist eine Ausspeisung und Einspeisung der mit der entsprechenden Kapazität eingespeicherten Gasmengen nur innerhalb Deutschlands und innerhalb desselben Marktgebiets möglich; in diesen Fällen ist auf das Kapazitätsentgelt ein Rabatt in Höhe von 75 % anzuwenden. Zweitens kann die Speicheranlage vom Netz- und Speichernutzer als Kopplungspunkt genutzt werden; dann ist eine Ausspeisung und Einspeisung der mit der entsprechenden Kapazität eingespeicherten Gasmengen auch in andere Marktgebiete oder Nachbarstaaten möglich; in diesen Fällen ist ein Rabatt jedoch nicht anzuwenden. Die Zuordnung einer Speicheranlage insgesamt zu diesen Alternativen ist nicht erforderlich, vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung auf Ebene der jeweiligen Buchung durchzuführen.

- 88 Rabattiert und nicht rabattiert eingespeicherte Gasmengen stehen an allen Speichern, also an solchen, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden sind und an solchen, die nur mit einem Fernleitungsnetz verbunden sind, uneingeschränkt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den entsprechenden Marktgebieten zur Verfügung. Während dies in der Vergangenheit bei rabattiert eingespeicherten Mengen zum hierzu gegebenenfalls erforderlichen Marktgebietsübertritt eines Umbuchungsentgelts bedurft hätte, ist nunmehr in dieser Konstellation die Buchung einer rabattierten Einspeisekapazität in das ursprüngliche Marktgebiet und einer Kapazität zum Marktgebietsübertritt erforderlich.
- 89 Anstelle solcher Buchungen kann auf Antrag des Transportkunden durch den betroffenen Netzbetreiber auch eine Fakturierung der entsprechenden Entgelte erfolgen. Da das Gas ohnehin im Speicher verbleibt bzw. lediglich in das angrenzende Marktgebiet ausgespeichert werden soll, sind entsprechende Buchungen von realen Kapazitäten regulatorisch nicht erforderlich. Sofern ein Netz- und Speichernutzer zur Ausspeicherung rabattiert eingespeicherter Mengen in das gleiche Marktgebiet eine unrabattierte Kapazität verwenden möchte, steht ihm dies frei. Ein Zwang zur Neubuchung einer rabattierten Kapazität ist nicht sachgerecht.
- 90 Sollten unrabattiert eingespeicherte Mengen nachweislich wieder in das ursprüngliche Marktgebiet eingespeist werden, kann hierzu eine rabattierte Einspeisekapazität verwendet werden. In diesen Fällen wird die Speicheranlage bei der Ausspeicherung nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt, so dass die Ausnahmeregelung zum grundsätzlich zu gewährenden Rabatt an Speicheranlagen für die Einspeisekapazität nicht greift. Mit der unrabattierten Ausspeisekapazität und der entsprechenden Zuordnung der Mengen wurde hingegen vom einspeichernden

Netz- und Speichernutzer die volle Flexibilität der potentiellen Nutzung des Speichers auch als Alternative zu einem Kopplungspunkt erworben und ist entsprechend unrabattiert zu bepreisen. Eine nachträgliche Rabattierung der zur Einspeicherung dieser Mengen genutzten Ausspeisekapazität kommt damit nicht in Betracht. Dies gilt sowohl für den Fall, dass zwischen der Ein- und Ausspeicherung (gegebenenfalls mehrfacher) Handel der Gasmengen stattfindet, als auch für den Fall, dass die Mengen beim einspeichernden Netz- und Speichernutzer verbleiben. In diesen Fällen verbleibt es einerseits bezogen auf die Einspeicherung bei einer unrabattierten Ausspeisekapazität, mit der die volle Flexibilität erworben wurde und andererseits bei der Ausspeicherung bei der Möglichkeit der Nutzung einer rabattierten Einspeisekapazität in das ursprüngliche Marktgebiet, bei deren Inanspruchnahme keine Nutzung als Alternative zu einem Kopplungspunkt erfolgt. Es sind also die Buchungen der Aus- und Einspeisekapazitäten und die damit verbundene Ein- und Ausspeicherung isoliert zu betrachten. Es ist nicht sachgerecht, dem Erwerber bzw. Inhaber der Mengen den Rabatt für die Einspeisekapazität zu verwehren, sofern ein Marktgebietsübertritt nicht stattfindet. Sachgerecht ist es hingegen, bei der Ausspeisekapazität keinen Rabatt anzusetzen, da der Erwerb der Flexibilität zu bepreisen ist. Ob also eine Nutzung oder Nichtnutzung als Alternative zu einem Kopplungspunkt besteht, bestimmt der Netznutzer bei der Buchung der entsprechenden Kapazitäten.

- 91 Anders als noch nach den vormals insoweit geltenden Vorgaben durch BEATE gibt es keine Möglichkeit mehr, mittels des dort sogenannten Umbuchungsentgelts eine durch einen rabattierten Marktgebiets- oder Grenzübergang eintretende Diskriminierung – möglicherweise erst ex post – auszugleichen. Unabhängig davon, dass diese Möglichkeit der Umbuchung unter dem Regime von BEATE nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer schon bei betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern kaum genutzt wurde wäre eine – auch nach weit überwiegender Ansicht der Marktteilnehmer – äußerst komplexe Regelung, wie sie in BEATE mit dem Umbuchungsentgelt implementiert wurde, aber auch aus Harmonisierungsgründen mit Blick auf die ebenfalls Kapazitätsentgelte ausweisenden Fernleitungsnetzbetreiber abzulehnen, da auch bei diesen die Möglichkeit eines Marktgebietswechsels unter Anwendung des Umbuchungsentgelts gemäß der Festlegungen BK9-18/610 sowie BK9-18/611 notwendigerweise entfallen ist.
- 92 Es kann vorkommen, dass Netz- und Speichernutzer Gasmengen in Speichern einem Rabattkonto unter der Annahme zugeordnet haben, dass diese Mengen bei Entrichtung eines Umbuchungsentgeltes flexibel eingesetzt werden können. Aufgrund des Entfalls des Umbuchungsentgelts wird diese Option jedoch aus rechtlichen Gründen nicht mehr in der erwarteten Art und Weise bestehen. Wegen dieser Änderung des Regimes sieht es die Beschlusskammer als sachgerecht an, dass einmalig zum 01.01.2020 diese Mengen einem unrabattierten Konto zugewiesen werden können.

#### 4. Öffentliche Bekanntmachung

93 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen gemäß § 3 Nr. 6 EnWG erfolgt, die Kapazitätsentgelte ausweisen, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechts-anwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 29.03.2019

Vorsitzender

Besitzerin

Besitzerin

Helmut Fuß

Dr. Ulrike Schimmel

Anne Zeidler